



Neufassung der Satzung des
Bürger-Schützen-Verein Aplerbeck e.V. 1826.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am
16. März 2003.

Ersetzt die Satzung vom 19. März 1994

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der am 29. 6. 1826 gegründete Verein führt den Namen

Bürger-Schützen-Verein Dortmund-Aplerbeck e.V. 1826.

Der Sitz des Vereins ist Dortmund-Aplerbeck. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nummer VR 2196 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Schießsports
- die Förderung der Jugendarbeit
- die Pflege des historischen Schützenbrauchtums

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- die Organisation und Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes auf Grundlagen des Deutschen und Westfälischen Schützenbundes.
- die Teilnahme und Durchführung traditioneller Schießsportveranstaltungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

1. Erwachsene aktive und passive Mitglieder ab 18 Jahren.
2. Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren mit aktivem und passivem Wahlrecht in der Jugendversammlung.
3. Ehrenmitglieder, die von der Beitragszahlung freigestellt sind.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden die die Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als sechs Monate im Rückstand ist und trotz einer schriftlichen Mahnung nicht zahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat die Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen gegen den Ausschluss beim Vorstand schriftlich Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand für den Verein endgültig.

§ 6 **Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, er kann Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie die Zahlungsweise werden durch eine Gebührenordnung festgelegt, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand ist berechtigt in bestimmten Fällen auf Antrag die Beiträge zu ermäßigen oder zu stunden.

§ 7 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Jugendversammlung

§ 9 **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle volljährigen Mitglieder an. Jüngere Mitglieder können als Gäste teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand es mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von Mindestens der Hälfte der Mitglieder es beschließt oder wenn wenigstens 25 % der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Für die Einladung gelten die gleichen Regeln wie für die Jahreshauptversammlung.
4. Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Entscheidungen über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Bei Wahlen erfolgt bei Stimmengleichheit eine Stichwahl. Erreicht bei Wahlen kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so zählt in einem zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen.
8. Dringlichkeitsanträge, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, benötigen zu ihrer Behandlung $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
9. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Wenn von einem Mitglied verlangt, sind sie mit Stimmzetteln geheim durchzuführen.
10. Die Versammlungsleitung hat der 1. Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter. Zur Durchführung der Entlastung des Vorstandes und die Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

12. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes.
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresprogramms für das nächste Geschäftsjahr.
 - Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes wie in § 10.3. vorgesehen.
 - Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes.
 - Bestätigung des/der Jugendleiter/in und der Damenleiterin.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - Beschlussfassung über Vereinsordnungen und deren Änderungen.
 - Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 10 **Vorstand**

1. **Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:**
Dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der 1. und 2. Kassierer/in und dem/der 1. Sportleiter/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei eines davon der/die 1. oder 2. Vorsitzender/de sein muss.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - 1. und 2. Vorsitzender/de
 - 1. und 2. Kassierer/in
 - 1. und 2. Schriftführer/in
 - 1. 2. Sportleiter/in
 - Der/die Liegenschaftsmanager/in
 - Der/die Jugendleiter/in

Der geschäftsführende Vorstand gewährleistet die laufende Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ des Verein durch Satzung zugewiesen sind.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden, die ihn beraten und unterstützen.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- acht Beisitzer
- die Damenleiter/in
- der/die Jugendleiter/in
- sonstige in einer Verfahrensordnung festgelegte Mitglieder.

4. Wahlen zum Vorstand:

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

In den Jahren mit ungerader Endzahl der /die 1. Vorsitzende, der/die 1. Schriftführer/in, der/die 2. Kassierer/in, der/die 2. Sportleiter/in.

In den Jahren mit gerader Endzahl der/die 2. Vorsitzende, der/die 1. Kassierer/in, der/die 1. Sportleiter/in, der/die 2. Schriftführer/in, der/die Liegenschaftsmanager/in. Der/die 1. und 2. Jugendleiter/in werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt wobei jedes Jahr einer der Posten zu besetzen ist.

Der Mitgliederversammlung steht nur das Recht der Zustimmung oder Ablehnung zu.

Die Damenleiterin wird auf einer Damenversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Mitgliederversammlung steht nur das Recht der Zustimmung oder Ablehnung zu.

§ 11 **Vereinsjugend**

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig.

Weiteres regelt die Jugendordnung des Vereins.

§12

Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung wird regelmäßig durch zwei Kassenprüfer/innen vorgenommen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes. Ihnen ist jederzeit die Einsichtnahme in die Buch- und Kassenführung zu ermöglichen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Einladung gilt § 9.2. dieser Satzung. Der Auflösung müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, es muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, zustimmen.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist in vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit der $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Auf diesen Punkt ist bei der Einladung hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.